

Beilage 1056/2006 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Verkehrsangelegenheiten betreffend Linz AG; Förderungsübereinkommen über die Beschaffung von Erdgasbussen, die Errichtung einer Gastankstelle und Gasreinigung und über die Verpflichtung zur Übernahme von Rohgas aus einer bäuerlichen Biogasanlage

[Landtagsdirektion: L-14080/1-XXVI,
miterl. **Beilage 1011/2006**]

Die Linz AG beabsichtigt in den nächsten sechs Jahren, beginnend ab dem 1. Quartal 2007, die gesamte Busflotte (86 Busse, davon 25 Solo- und 61 Gelenkniederflurbusse) vollkommen zu erneuern. Dabei bestanden die Optionen (1) Niederflurbusse - wie bisher - mit Dieselantrieb (derzeit Emissionsstandard Euro 4) oder (2) Gasantrieb (Erdgas/Biogas).

Aus Gründen des Umweltschutzes wurde die Option (2), Niederflurbusse mit Gasantrieb, gewählt.

Die Fahrleistungen der gesamten Busflotte in Linz werden mit rund 4,3 Mio. Fahrzeug-km pro Jahr angegeben. Im Hinblick auf die Emissionssituation werden die gasbetriebenen Busse vor allem bezüglich einer Reihe von Schadstoffkomponenten (CO, NO_x und CO₂) positiv beurteilt; durch die Verwendung von 50 % Biogas (CO₂-Neutral) gegenüber Dieselnissen wird ein um 55 % geringeres Treibhauspotenzial und ein um rund 70 % geringeres Ozonbildungspotenzial zugrunde gelegt.

Die Anschaffungskosten der gasbetriebenen Solobusse/Stk. liegen um rund 19 % und die der Gelenkniederflurbusse/Stk. um rund 15 % über den Kosten der jeweiligen Dieselausführung. Auf der Basis einer Unterlage der Linz AG. wird von Stückkosten der Solobusse von 297.000 Euro und der Gelenkniederflurbusse von 398.000 Euro ausgegangen.

Die Kosten für die Busse werden mit insgesamt 31,627.800 Euro ermittelt; dazu kommt der für die Errichtung einer Verdichter- und Einspeiseanlage erforderliche Betrag von 2,092.000 Euro. Die Gesamtkosten des Beschaffungsprogramms betragen somit bis zu insgesamt 33,719.800 Euro.

Die Beschaffung soll vom Land Oberösterreich, Verkehrsressort, mit 20 % der Anschaffungskosten, das sind bis zu insgesamt **6.743.960 Euro**, gefördert werden. Die Förderung wird beginnend ab dem Jahr 2008 in gleich hohen Teilbeträgen über 6 Jahre verteilt. Die Mittel sollen auf der Vst. 1/649204/7480 bereitgestellt werden.

Für die Kosten der Errichtung der Gastankstelle und Gasreinigung stellt das Umwelt- und Energieressort des Landes Öö. eine Förderung von maximal **600.000 Euro** in 6 gleich hohen Jahrestanchen zur Verfügung. Das eingereichte Detailprojekt entspricht den Förderungsrichtlinien 2002 für die Umweltförderung im Inland (§ 3 Abs. 1). Die Gewährung der Förderung erfolgt beginnend im Jahre 2008 bis zum Jahre 2013, wobei die höchstzulässigen Förderobergrenzen gemäß geltendem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen einzuhalten sind (maximale Förderintensität: 30 % der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten für alle staatlichen und gemeinschaftlichen Beihilfen). Die Bereitstellung der Mitteln erfolgt bei der Voranschlagstelle 1/529105/7480/001.

Neben der Verwertung von eigenem Klärgas am Standort Asten verpflichtet sich die Linz AG auch Rohgas aus einer bäuerlichen Biogasanlage mit einer Mindestgröße von 1,2 Mio. Nm₃ Biogas zu übernehmen und einzuspeisen.

In Kooperation mit einer bäuerlichen Betreibergruppe wird ein Standort im unmittelbaren Nahbereich der Gasreinigung gesucht. Zur Errichtung der Biogasanlage, die durch die bäuerliche Betreibergruppe auf eigenes Risiko erfolgt, wird von der Linz AG. zugesagt, eine vertragliche Regelung für das erforderliche Grundstück herbeizuführen. Die Grobplanung für diese Anlage erfolgt unter Mitwirkung der Linz AG. Die Errichtung der bäuerlichen Biogasanlage sowie die Verpflichtung zur Abnahme des Rohgases erfolgt unmittelbar nach Vorliegen einer österreichweit geltenden Regelung für die steuerliche Behandlung bzw. einer Beimischungsverpflichtung von Biogas (CNG-Gas), welche eine Einspeisung wirtschaftlich und marktkonform möglich macht.

Unter Bedachtnahme auf die Mehrjährigkeit der vom Land Oberösterreich einzugehenden Verpflichtungen bedarf der vorgesehene Abschluss des Förderungsübereinkommens über die Beschaffung von Erdgasbussen, die Errichtung einer Gastankstelle und Gasreinigung und über die Verpflichtung zur Übernahme von Rohgas aus einer bäuerlichen Biogasanlage gem. § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich der Genehmigung des Oö. Landtags.

Der Ausschuss für Verkehrsangelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge den Abschluss des Förderungsübereinkommens über die Beschaffung von Erdgasbussen, die Errichtung einer Gastankstelle und Gasreinigung und über die Verpflichtung zur Übernahme von Rohgas aus einer bäuerlichen Biogasanlage im dargelegten Umfang genehmigen.

Subbeilage

Linz, am 23. November 2006

Kapeller

Obmann

Peutlberger-Naderer

Berichterstatterin

Subbeilage zu Beilage 1056/2006

Förderungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich und der Linz AG. für Energie, Telekom-munikation, Verkehr und Kommunale Dienste (kurz Linz AG. genannt), betreffend finanzieller Beteiligung des Landes Oberösterreich an den Kosten für die Anschaffung von insgesamt 25 gasbetriebenen Solo- und insgesamt 61 gasbetriebenen Gelenkniederflurbussen im Stadtgebiet von Linz, sowie für die Errichtung einer Gastankstelle und Gasreinigung.

1. Die Linz AG. beabsichtigt in den nächsten sechs Jahren, beginnend ab dem 1. Quartal 2007, ihre derzeitige gesamte Busflotte (86 Stück) vollkommen zu erneuern. Dabei bestanden die Optionen (1) Niederflurbusse - wie bisher - mit Dieselantrieb (derzeit Emissionsstandard Euro 4) oder (2) Gasantrieb (Erdgas/Biogas).
2. Aus Gründen des Umweltschutzes wurde die Option (2), Niederflurbusse mit Gasantrieb, gewählt.
3. Die Fahrleistungen der gesamten Busflotte in Linz werden mit rd. 4,3 Mio. Fahrzeug-km pro Jahr angegeben. Im Hinblick auf die Emissionssituation werden die gasbetriebenen Busse vor allem

bezüglich einer Reihe von Schadstoffkomponenten (CO, NOx und CO²) positiv beurteilt; durch die Verwendung von 50 % Biogas (CO²-Neutral) gegenüber Dieselnbussen wird ein um 55 % geringeres Treibhauspotenzial und ein um rd. 70 % geringeres Ozonbildungspotenzial zugrunde gelegt.

4. Die Anschaffungskosten der gasbetriebenen Solobusse/Stk. liegen um rd. 19 % und die der Gelenkniederflurbusse/Stk. um rd. 15 % über den Kosten der jeweiligen Dieselausführung. Auf der Basis einer Unterlage der Linz AG. wird von Stückkosten der Solobusse von 297.000 Euro und der Gelenkniederflurbusse von 398.000 Euro ausgegangen.
5. Die Kosten für die Busse werden mit insgesamt 31.627.800 Euro ermittelt; dazu kommt der für die Errichtung einer Aufbereitungs- und Einspeiseanlage erforderliche Betrag von 2.092.000 Euro. Die Gesamtkosten des Beschaffungsprogramms belaufen sich somit auf bis zu insgesamt 33.719.800 Euro.
6. Das Land Oberösterreich, Verkehrsressort, fördert den Ankauf der 25 Solo- , 61 Gelenkniederflurbusse und die Errichtung einer Verdichter- und Einspeiseanlage im Ausmaß von 20 % der Anschaffungskosten, das sind bis zu insgesamt **6.743.960 Euro**. Die Förderung ist beginnend ab dem Jahr 2008 bis einschließlich dem Jahr 2013 in gleich hohen Teilbeträgen vorgesehen.
7. Das Land Oberösterreich, Umwelt- und Energieressort, fördert die Investition Gastankstelle und Gasreinigung unter Einhaltung des EU-Wettbewerbsrechtes mit 30 % (kumuliert - alle staatlichen und gemeinschaftlichen Beihilfen) der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten, maximal **600.000 Euro**. Die Förderung ist beginnend ab dem Jahr 2008 bis 2013 in gleich hohen Jahrestanchen vorgesehen.
8. Neben der Verwertung von eigenem Klärgas am Standort Asten verpflichtet sich die Linz AG. auch Rohgas aus einer bäuerlichen Biogasanlage mit einer Mindestgröße von 1,2 Mio. Nm³ Biogas zu übernehmen und einzuspeisen. In Kooperation mit einer bäuerlichen Betreibergruppe wird ein Standort im unmittelbaren Nahbereich der Gasreinigung gesucht. Zur Errichtung der Biogasanlage, die durch die bäuerliche Betreibergruppe auf eigenes Risiko erfolgt, wird von der Linz AG. zugesagt, eine vertragliche Regelung für das erforderliche Grundstück herbeizuführen. Die Grobplanung für diese Anlage erfolgt unter Mitwirkung der Linz AG. Die Errichtung der bäuerlichen Biogasanlage sowie die Verpflichtung zur Abnahme des Rohgases erfolgt unmittelbar nach Vorliegen einer Österreich weit geltenden Regelung für die steuerliche Behandlung bzw. einer Beimischungsverpflichtung von Biogas (CNG - Gas), welche eine Einspeisung wirtschaftlich und marktkonform möglich macht.
9. Die Förderung erfolgt nach zeitgerechter Anforderung durch die Linz AG.

Der Anforderung sind die Nachweise der tatsächlich angefallenen Kosten und die Zahlungsbelege anzuschließen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Nachweise auf ein bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes.

10. Für den Fall, dass sich die Anschaffungskosten der förderungsgegenständlichen Busse

im Zuge der Beschaffung gegenüber dem dieser Vereinbarung zugrunde liegenden

Gesamtpreis (Z. 5.) verringern, reduziert sich der Förderungsbetrag in gleicher Höhe

und im gleichen Aufteilungsverhältnis. Eine allfällige Erhöhung der Anschaffungs-

kosten ist von der Linz AG. zur Gänze selbst zu übernehmen.

11. Als Förderungsnehmer verpflichtet sich die Linz AG. sowohl die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/145-2006, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 11. Mai 2006, Folge 10/2006, als auch die Förderungsrichtlinien 2002 für die Umweltförderung im Inland", verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 11. Juli 2002, Folge 14/2002, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Themen> Förderungen vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
12. Sämtliche in diesem Förderungsübereinkommen festgeschriebenen Rechte und Pflichten gehen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger über.
13. Bei Übernahme der Betriebsführung durch ein anderes Unternehmen oder Besitzwechsel der Linz AG. ist sicher zu stellen, dass die angeschafften Busse weiterhin im Streckenbereich der Linz AG. oder im Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich auf anderen Strecken eingesetzt werden.
14. Die mit der Errichtung dieses Förderungsübereinkommens allenfalls verbundenen Abgaben und sonstigen Gebühren trägt der Förderungsnehmer.
15. Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Linz als vereinbart. Dem Förderungsgeber bleibt es vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.
16. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon jeder Vertragsteil ein Exemplar erhält.
17. Die Vertragsteile vereinbaren, dass der Gegenstand des vorliegenden Vertrages durch das vorliegende Vertragswerk erschöpfend geregelt ist sowie Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der schriftlichen Form bedürfen.
18. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder in Zukunft werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch

rechtswirksame, dem angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck dieses

Vertrages möglichst nahe kommende Bestimmungen, zu ersetzen bzw. den Vertrag

entsprechend auszulegen.

19. Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt nach Genehmigung durch die zuständigen

Kollegialorgane und Unterfertigung durch die legitimierten Vertreter der

Vertragsteile in Kraft.

Linz, am

Land Oberösterreich: Linz AG.:

Der Landeshauptmann Der Vorstand